



Ausarbeitung

Geschlechterparität bei Wahlen

Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des
Bundesverfassungsgerichts zum dritten Geschlecht

Geschlechterparität bei Wahlen

Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum dritten Geschlecht

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 028/19
Abschluss der Arbeit: 11. Februar 2019
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung

Es wird um Informationen zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Regelungen zur Geschlechterparität bei Wahlen auf Bundes- und Landesebene gebeten. Dabei soll auch auf die Auswirkungen der Entscheidung¹ des Bundesverfassungsgerichts zur Eintragungsmöglichkeit eines dritten Geschlechts im Personenstandsrecht eingegangen werden.

Die rechtswissenschaftliche Literatur greift bei der Erörterung der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von zwingenden Paritätsregelungen häufig auf das Beispiel der französischen Bestimmungen zurück. Die Förderung der Parität bei Wahlen ist seit 1999 in der Verfassung Frankreichs verankert.² Dieses Gebot wurde 2004 durch das Parité-Gesetz ausgestaltet, welches zwingende Vorgaben zugunsten der Parität bei der Aufstellung von Kandidatenlisten und von Direktkandidaten enthält. Die Nichtbeachtung führt zur Zurückweisung von Kandidatenlisten für die Europawahl, einen Teil der Senatswahlen sowie Regional- und Kommunalwahlen bzw. im Falle von Verstößen bei der Aufstellung von Direktkandidaten zu einer Kürzung der staatlichen Parteienfinanzierung.

Auf Ebene der Bundesländer existieren seit einigen Jahren Soll-Vorschriften mit Appellcharakter zugunsten der Geschlechterparität für die Kommunalwahlen in Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.³ Am 31. Januar 2019 wurden nunmehr mit Wirkung zum 30. Juni 2020 erstmals auch zwingende Vorgaben zur Parität bei der Aufstellung von Landeslisten für die Landtagswahlen in Brandenburg erlassen.⁴ Darüber hinaus brachten im Januar 2019 auch die Fraktionen von SPD⁵ und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN⁶ unterschiedliche Gesetzentwürfe zur Einführung verbindlicher Paritätsbestimmungen für Wahlen in den bayerischen Landtag ein. Die Schaffung von Regelungen zur Geschlechterparität bei Wahlen wird derzeit auch in weiteren Bundesländern und auf Bundesebene diskutiert.

2. Verfassungsrechtlicher Meinungsstand zur Geschlechterparität bei Wahlen

2.1. Überblick

Unter Geltung des Grundgesetzes (GG) in seiner aktuellen Fassung ist zum einen umstritten, ob und in welcher Intensität mögliche Wahlrechtsbestimmungen zur Geschlechterparität in die **Wahlrechtsfreiheit und Wahlrechtsgleichheit (Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG)** bzw. die **Parteienfreiheit**

1 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017, Az.: 1 BvR 2019/16, juris.

2 Vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 - 3000 - 101/17, S. 3.

3 Vgl. den Überblick im Bericht der Landesregierung Brandenburg, Geschlechterparitätische Regelungen im Landtags- und Kommunalwahlrecht, Drs. 6/9699, S. 17 ff. m. w. N.

4 Vgl. Beschluss des Landtages Brandenburg vom 31. Januar 2019 zur Annahme des Gesetzentwurfs für ein „Inklusives Parité-Gesetz - (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes)“ in der vom Ausschuss für Inneres und Kommunales geänderten Fassung, Drs. 6/10466, Plenarprotokoll 6/72.

5 Vgl. Bayerischer Landtag, Drs. 18/51.

6 Vgl. Bayerischer Landtag, Drs. 18/206.

(**Art. 21 GG**) eingreifen. Zum anderen bestehen starke Kontroversen bezüglich der Frage, ob der verfolgte Zweck der Geschlechterparität speziell bei Wahlen bzw. bei der Zusammensetzung der Parlamente überhaupt aus dem Grundgesetz in seiner derzeitigen Fassung abgeleitet werden kann. Diskutiert wird eine Verankerung im **Demokratieprinzip (Art. 20 Abs.1 und 2 GG)**, welches gemäß **Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG** auch als **innerparteiliches Prinzip** gilt, oder im besonderen **Gleichstellungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG**. Abhängig von der jeweiligen Positionierung zu den genannten Grundfragen werden unterschiedliche Ansichten bezüglich der **Erforderlichkeit** und **Angemessenheit** von Paritätsvorgaben und deren Vereinbarkeit mit dem **Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG** vertreten, die zusätzlich je nach konkreter Ausgestaltung der Paritätsbestimmungen und etwaigen Ausnahmeregelungen variieren. Die überwiegende Zahl der Autoren in der Literatur hält zwingende Bestimmungen zugunsten der Parität bei Wahlen für verfassungsrechtlich bedenklich bzw. sogar mit dem Grundgesetz in seiner jetzigen Fassung für unvereinbar. Eine **Übersicht über den Meinungsstand** und die dabei vertretenen wesentlichen **Argumentationslinien** enthält die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Geschlechterparität bei Wahlen nach französischem und tunesischem Vorbild, WD 3 - 3000 - 101/17.⁷

Die rechtswissenschaftliche Diskussion über die verfassungsrechtliche Verankerung des Interesses an der Herstellung einer Geschlechterparität könnte grundsätzlich durch eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes rechtspolitisch durch den Gesetzgeber entschieden werden. Soweit ersichtlich, wird derzeit jedenfalls nicht vertreten, dass die Aufnahme einer Bestimmung zur Förderung der Parität bei Bundestagswahlen gegen den bei Verfassungsänderungen stets zu **beachtenden Art. 79 Abs. 3 GG** verstoßen würde.⁸ Die kollidierenden Verfassungsprinzipien müssten jedoch auch nach einer Verfassungsänderung bei der näheren einfachgesetzlichen Ausgestaltung des (Bundes- bzw. Landes-)Wahlrechts zu einem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren Ausgleich gebracht werden.⁹

2.2. Aktuelle Diskussion im Gesetzgebungsverfahren in Brandenburg

Ergänzend wird auf die im Rahmen des erst kürzlich abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens zur **Änderung des Wahlrechts in Brandenburg** einbezogenen aktuellen Materialien und Stellungnahmen hingewiesen. Die grundsätzliche Trennung der Verfassungsräume von Bund und Ländern wird durch **Art. 28 GG** durchbrochen, wonach insbesondere das Demokratieprinzip und die Wahlrechtsgrundsätze auch in den Ländern gelten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ferner die Parteienfreiheit (Art. 21 GG) nicht nur im Bereich des Bundes, sondern auch auf Landesebene zu gewährleisten.¹⁰ Aus Art. 1 Abs. 3, Art. 31 GG folgt zudem, dass die Länder die aus Art. 1 bis 18 GG folgenden Grundrechte beachten müssen. Den Bund trifft gemäß

7 Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/514844/e0cecb0d69da524b36c1e88ef25a9292/wd-3-101-17-pdf-data.pdf>.

8 So schon Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Möglichkeiten einer paritätischen Besetzung des Bundestages mit beiden Geschlechtern, WD 3 - 3000 - 008/08, S. 7.

9 Vgl. auch Bericht der Landesregierung Brandenburg, Geschlechterparitätische Regelungen im Landtags- und Kommunalwahlrecht – Ein Problemaufriss mit Vorschlägen und Empfehlungen, Drs. 6/9699, S. 10 ff.

10 Vgl. BVerfGE 1, 208 (223 ff.) = NJW 1952, 657; BVerfGE 66, 107 (114).

Art. 28 Abs. 3 GG eine korrespondierende Pflicht sicherzustellen, dass die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des Art. 28 GG entspricht. Daher dürfte die **verfassungsrechtliche Problematik der Parität bei Wahlen auf Bundes- und Landesebene im Wesentlichen vergleichbar** sein.

Der **Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vom 21. Februar 2018 sah ursprünglich nicht nur für **Landeslisten**, sondern auch für die Aufstellung von **Direktkandidaten** zwingende Paritätsvorgaben vor.¹¹

Verbindliche Paritätsregelungen seien auch laut eines im Auftrag des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg und der Landesbeauftragten für die Gleichstellung von Frauen und Männern erstellten Gutachtens¹² **effektiver als bloße Soll-Vorschriften** und zudem **verfassungskonform**.

Der Gesetzesentwurf wurde im Mai 2018 im Rahmen einer Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Inneres und Kommunales gemeinsam mit dem mitberatenden Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie erörtert.¹³ Dabei wurde für die Frage der **Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem geltenden Verfassungsrecht** insbesondere eine **befürwortende Stellungnahme** von **Wawzyniak**¹⁴ sowie eine **kritische Stellungnahme** von **Morlok/Hobusch**¹⁵ einbezogen, nach der die Paritätsvorgaben weder in Bezug auf die Landeslisten noch bzgl. der Direktkandidatenaufstellung verfassungsrechtlich gerechtfertigt sind.

Der Ausschuss für Inneres und Kommunales stellte die abschließende Beratung des Gesetzesentwurfes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anschließend bis zum Vorliegen von Vorschlägen der Landesregierung für die Änderung der Brandenburger Wahlgesetze zurück. Der entsprechende **Bericht der brandenburgischen Landesregierung** kommt zu dem Ergebnis, dass eine **verfassungsrechtliche Rechtfertigung** der Eingriffe im Rahmen der bestehenden Verfassungsnormen und mit

11 Vgl. Entwurf eines Inklusiven Parité-Gesetzes - (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeshwahlgesetzes), Drs. 6/8210, abrufbar unter: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_8200/8210.pdf.

12 Demir/Donau in: Koordinierungsbüro für Chancengleichheit/Zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität Potsdam, Gutachten zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für politische Parität im Land Brandenburg, 2018, abrufbar unter: <https://masgf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.549504.de>.

13 Vgl. Ausschussprotokoll 6/45, abrufbar unter: <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/apr/AIK/45.pdf>.

14 Vgl. Anlage zum Ausschussprotokoll 6/45, S. 87 ff., abrufbar unter: <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/apr/AIK/45.pdf>.

15 Vgl. Anlage zum Ausschussprotokoll 6/45, S. 116 ff., abrufbar unter: <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/apr/AIK/45.pdf>.

Blick auf die bisherige Verfassungsrechtsprechung zu Parité-Regelungen und Art. 3 GG **nicht möglich** erscheine.¹⁶

Zwingende Paritätsvorgaben verstoßen auch nach Ansicht des **Parlamentarischen Beratungsdienstes des brandenburgischen Landtags** nicht nur bezüglich der Landeslisten, sondern insbesondere auch bezüglich der Aufstellung von Direktmandaten gegen das Diskriminierungsverbot, die Wahlrechtsgrundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl sowie das Demokratieprinzip.¹⁷ Darüber hinaus trage der Entwurf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Berücksichtigung von Personen des dritten Geschlechts nicht Rechnung.¹⁸

Die **CDU-Fraktion** äußerte unter Bezug auf das Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes **generelle Zweifel** an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von **zwingenden Paritätsregelungen** und brachte einen **eigenen Gesetzentwurf**¹⁹ ein. Der Entwurf sah lediglich eine **Soll-Vorschrift** zugunsten der Parität bei der Aufstellung der Landeslisten vor, ohne dass die Nichtbeachtung die Unzulässigkeit der Landesliste oder sonstige Sanktionen zur Folge gehabt hätte.

Auch nach einer Ausarbeitung des **Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhaus von Berlin** seien „starre wahlgesetzliche Quotenregelungen wegen Verstoßes gegen die Parteifreiheit und die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze der freien und gleichen Wahl als unverhältnismäßig und **verfassungswidrig** anzusehen“²⁰.

Unter Verweis auf die im Bericht der Landesregierung insbesondere bezüglich der Auswirkungen von Paritätsbestimmungen auf Direktmandate und die Beschränkung der Vorgaben nur zugunsten der binären Geschlechter vorgetragenen **verfassungsrechtlichen Bedenken** brachten die **Fraktionen SPD und DIE LINKE** im Januar 2019 einen **Änderungsantrag** ein, der nur noch eine gesetzliche Pflicht für geschlechterparitätisch besetzte und alternierende **Landeslisten** und die Aufnahme von **Ausnahmebestimmungen für Personen des dritten Geschlechts** vorsah. „In Abwägung zwischen allgemeinem Gleichstellungsauftrag gemäß Grundgesetz und Landesverfassung sowie den hohen

16 Vgl. Bericht der Landesregierung Brandenburg, Geschlechterparitätische Regelungen im Landtags- und Kommunalwahlrecht – Ein Problemaufriss mit Vorschlägen und Empfehlungen, Drs. 6/9699, abrufbar unter: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_9600/9699.pdf.

17 Vgl. Parlamentarischer Beratungsdienst des brandenburgischen Landtags, Geschlechterparität bei Landtagswahlen, abrufbar unter: <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/gu/48.pdf>.

18 Vgl. Parlamentarischer Beratungsdienst des brandenburgischen Landtags, aaO (Fn. 17), S. 67.

19 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Chancengerechtigkeit bei der politischen Teilhabe (Brandenburgisches Chancengerechtigkeitsgesetz – BbgChG), Drs. 6/10373, abrufbar unter: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_10300/10373.pdf.

20 Gutachten zu den verfassungsrechtlichen Grenzen einer gesetzlichen Regelung über den Frauenanteil im Abgeordnetenhaus von Berlin und in den Bezirksverordnetenversammlungen, 27. Juni 2018, S. 18, abrufbar unter: [https://www.parlament-berlin.de/C1257B55002B290D/vwContentByKey/W2B2BCQT808WEBSDE/\\$File/20180627_Frauenquote_Wahl_Abgeordnetenhaus_2018.pdf](https://www.parlament-berlin.de/C1257B55002B290D/vwContentByKey/W2B2BCQT808WEBSDE/$File/20180627_Frauenquote_Wahl_Abgeordnetenhaus_2018.pdf).

Hürden für Eingriffe in die Wahlrechtsgrundsätze erscheint diese Maßnahme **verhältnismäßig**.²¹ Das Parité-Gesetz wurde in entsprechend geänderter Fassung am 31. Januar 2019 vom brandenburgischen Landtag beschlossen.

3. Geschlechterparität bei Wahlen im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum dritten Geschlecht

In einer Entscheidung zum früheren Personenstandsrecht hat das Bundesverfassungsgericht am 10. Oktober 2017 entschieden, dass dieses gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) in seiner Ausprägung als **Schutz der geschlechtlichen Identität** sowie gegen das in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG normierte **Diskriminierungsverbot** verstoßen habe, soweit im Geburtenregister neben dem Eintrag „männlich“ oder „weiblich“ kein weiterer positiver Geschlechtseintrag vorgesehen war.²² Mit Wirkung zum 22. Dezember 2018 wurde das Personenstandsgesetz (PStG) dahingehend geändert, dass nunmehr auch der Eintrag „**divers**“ zulässig ist, sofern eine Zuordnung zum weiblichen oder männlichen Geschlecht nicht möglich ist, § 22 Abs. 3 PStG.

Zusätzlich zu der Frage, ob das Gleichstellungsgebot überhaupt als verfassungsrechtliche Verankerung von Geschlechterparität speziell bei Wahlen herangezogen werden kann²³, wird aus **Art. 3 Abs. 2 GG** auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgrund seines nur auf die binären Geschlechter abstellende Wortlauts soweit ersichtlich derzeit generell **keine Pflicht zur Schaffung von Regelungen zur Förderung von Personen des dritten Geschlechts** abgeleitet.²⁴ Der Bayerische Verfassungsgerichtshof lehnte 2018 die Herleitung einer solchen Pflicht aus dem mit Art. 3 Abs. 2 GG übereinstimmenden Art. 118 Abs. 2 Satz 2 der bayerischen Landesverfassung in einer Entscheidung über die Unzulässigkeit einer Popularklage explizit ab.²⁵ Über eine dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht noch nicht entschieden. Entscheidet sich der (Bundes- oder Landes-)Gesetzgeber jedoch, an das Geschlecht anknüpfende Bestimmungen im Wahlrecht zugunsten einer Parität zu schaffen, ist grundsätzlich auch das **Verbot der Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität (Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG)** zu beachten.²⁶

Der **Verfassungsgerichtshof (VGH) Rheinland-Pfalz** hat in der als **Soll-Vorschrift** ausgestalteten Paritätsbestimmung des § 15 Kommunalwahlgesetz (KWG RhPf) **keine Verletzung des allgemeinen**

21 Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE, vom 24. Januar 2019 zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Inklusives Parité-Gesetz (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes), Anlage 3 zu Drs. 6/10466 (S. 58 ff.), abrufbar unter: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_10400/10466.pdf.

22 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017, Az.: 1 BvR 2019/16, juris.

23 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 - 3000 - 101/17, S. 7.

24 So wohl auch Parlamentarischer Beratungsdienst des brandenburgischen Landtags, aaO (Fn. 17), S. 67.

25 Vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 26. März 2018, Az.: Vf. 15-VII-16, juris.

26 Vgl. Bericht der Landesregierung Brandenburg, aaO (Fn. 16), S. 14 ff.; Parlamentarischer Beratungsdienst des brandenburgischen Landtags, aaO (Fn. 17), S. 8 ff. und 63 ff.

Persönlichkeitsrechts von Kandidaten, denen eine Geschlechtsangabe unmöglich ist, **bzw. des Diskriminierungsverbotes** gesehen, da ein Verstoß gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 KWG RhPf nicht automatisch zur Ungültigkeit des Wahlvorschlags führe. „Insoweit [ließen] die Regelungen auch Spielraum für die Berücksichtigung besonderer Einzelfälle, in denen ein biologisches Geschlecht eines Wahlbewerbers aus vorrangigen Gründen nicht angegeben werden kann.“²⁷ Da es dabei um die individuellen Rechte der betroffenen Mitglieder gehe, könnten politische Parteien als solche daraus überdies ohnehin keine eigene Rechtsbetroffenheit ableiten.²⁸

Jedenfalls dann, wenn **zwingende Vorgaben zur Geschlechterparität** in das Bundes- oder Landeshwahlrecht aufgenommen werden sollen, gebietet das Diskriminierungsverbot die Schaffung von Bestimmungen für Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können.²⁹ Nach dem Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg dürfte die Bedeutung der im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehenen Ausgestaltung des Wahlvorschlagsrechts zugunsten der Parität von Männern und Frauen ohne Ausnahmebestimmungen für Personen des dritten Geschlechts „sowohl hinsichtlich seiner Wirkung in der Öffentlichkeit als auch hinsichtlich der hieraus resultierenden Folgen für die Betroffenen zwar sicherlich deutlich unterhalb der des Personenstandsrechts“³⁰ anzusiedeln sein. Allerdings messe der Gesetzgeber dem Geschlecht auch über das Wahlvorschlagsrecht eine „erhebliche Bedeutung für die Beschreibung einer Person und ihrer Rechtsstellung bei“^{31, 32} Zudem sei die Vulnerabilität von Menschen, die sich nicht dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zuordnen können, laut Bundesverfassungsgericht besonders hoch.³³

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde der Gesetzentwurf auf Antrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE. dahingehend abgeändert, dass **§ 25 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes** (LWG Bbg) nun eine **Wahlmöglichkeit** von Personen vorsieht, die sich nicht dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zuordnen können, ob sie auf der Liste der Bewerberinnen oder der Liste der Bewerber aufgestellt werden wollen.

Die Einräumung einer Wahlmöglichkeit für Bewerbende des dritten Geschlechts scheint grundsätzlich geeignet, um die Interessen dieser Personen angemessen zu berücksichtigen. Dennoch kann der Umstand, dass ihnen nach dem brandenburgischen Model nur die Möglichkeit verbleibt, sich auf einer eigentlich für Frauen bzw. Männer ausgewiesenen Liste aufstellen zu lassen, aufgrund

27 VGH Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 13. Juni 2014, Az.: VGH N 14/14 und VGH B 16/14, juris Rz. 85; ebenso Urteil vom 15. Dezember 2014, Az.: VGH O 22/14, juris Rz. 88.

28 Vgl. VGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 15. Dezember 2014, Az.: VGH O 22/14, juris Rz. 88.

29 Vgl. Bericht der Landesregierung Brandenburg, aaO (Fn. 16), S. 14 f.

30 Vgl. Parlamentarischer Beratungsdienst des brandenburgischen Landtags, aaO (Fn. 17), S. 67.

31 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017, Az.: 1 BvR 2019/16, juris Rz. 47.

32 Vgl. Parlamentarischer Beratungsdienst des brandenburgischen Landtags, aaO (Fn. 17), S. 67.

33 Vgl. Parlamentarischer Beratungsdienst des brandenburgischen Landtags, aaO (Fn. 17), S. 67.

der Öffentlichkeitswirkung³⁴ der Offenbarung³⁵ der geschlechtlichen Identität bzw. einer ggf. unzutreffenden Zuschreibung einen weiteren Eingriff in das **allgemeine Persönlichkeitsrecht** darstellen. Letzterem könnte ggf. durch ein weiteres **Wahl- und Mitspracherecht** der Personen des dritten Geschlechts bei der konkreten Gestaltung des Eintrags in eine der beiden Listen begegnet werden.

Morlok/Hobusch sehen jedoch darüber hinaus in der Eröffnung der Möglichkeit für Personen des dritten Geschlechts, sich auf alle der ansonsten für Frauen oder Männer reservierten Listenplätze zu bewerben, eine (weitere) offensichtliche **Verletzung der Wahlrechtsgleichheit der Bewerbenden**.³⁶

Weitere konkrete Vorschläge für die Berücksichtigung von Personen des dritten Geschlechts bei zwingenden Vorgaben zugunsten der Geschlechterparität bei Wahlen sind derzeit nicht ersichtlich.

Auch die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit der besonderen Problematik der Berücksichtigung des dritten Geschlechts im Rahmen von geschlechterparitätischen Wahlrechtsregelungen befindet sich insgesamt erst in der Entwicklung. Es bleibt ferner abzuwarten, ob insbesondere die Bestimmung des LWG Bbg zum Wahlrecht von Personen des dritten Geschlechts ggf. künftig Gegenstand einer Prüfung durch das Landesverfassungsgericht Brandenburg sein wird. Eine entsprechende Verfassungsbeschwerde plant derzeit insbesondere die Piratenpartei Brandenburg.³⁷

34 Vgl. zur besonderen Relevanz dieses Kriteriums bzgl. des Vorliegens und Gewichts eines Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017, Az.: 1 BvR 2019/16, juris Rn. 48 ff.

35 Vgl. dazu auch Bericht der Landesregierung Brandenburg, aaO (Fn. 16), S. 15.

36 Vgl. Morlok/Hobusch, DÖV 2019, 14 (20).

37 Vgl. Pressemeldung der Piratenpartei Brandenburg vom 1. Februar 2019, abrufbar unter: <https://www.piraten-brandenburg.de/2019/02/einladung-zur-pressekonferenz-anlaesslich-der-geplanten-verfassungsbeschwerde-gegen-das-parite-gesetz/>.